

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schkopau**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den derzeit gültigen Fassungen sowie § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schkopau vom ....., hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung über die Friedhofsgebühren beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schkopau und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner ist,
  1. wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
  2. wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
  3. er ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung , Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen der Gemeinde Schkopau.
2. Die Gemeinde Schkopau erhält für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren.
3. Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Gemeindekasse der Gemeinde Schkopau fällig.
4. Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

### **§ 4 Sonderbestimmungen**

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils gehenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schkopau vom 26.06.2007 außer Kraft.

Schkopau, den

Haufe  
Bürgermeister

Dienstsigel

Anlage:

- Gebührenverzeichnis

## Anlage zur

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schkopau vom

### 1. Überlassung einer Reihengrabstätte

a) für Kinder bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre im OT Schkopau	600,00 Euro
b) für Personen ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre im OT Schkopau	750,00 Euro
c) für Kinder bis zum 6. Lebensjahr für 10 Jahre	300,00 Euro
d) für Personen ab dem 6. Lebensjahr für 20 Jahre	450,00 Euro
e) Urnenreihengrab für 15 Jahre	225,00 Euro

### 2. Verleihung von Nutzungsrechten

a) für ein Einzelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau	900,00 Euro
b) für ein Doppelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau	1.800,00 Euro
c) für ein Heckeneinzelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau	1.650,00 Euro
d) für eine Heckendoppelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau	3.300,00 Euro
e) für ein Einzelwahlgrab für 20 Jahre	600,00 Euro
f) für ein Doppelwahlgrab für 20 Jahre	1.200,00 Euro
g) für ein Urnenwahlgrab für 15 Jahre	400,00 Euro
h) für ein Rasengrab für 15 Jahre	500,00 Euro

### 3. Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage / der Urnenkammer / der Urnengemeinschaftsgrabstätte

a) Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage -anonym- für 15 Jahre inkl. Pflege der Anlage	300,00 Euro
b) Nutzung der Urnenkammer für 15 Jahre im OT Korbetha inkl. Beschriftungs-/Verschlussplatte	400,00 Euro
c) Nutzung der Urnenkammer für 15 Jahre im OT Hohenweiden	300,00 Euro
c) Nutzung der Urnengemeinschaftsgrabstätte inkl. Denkmal und Pflege der Anlage	550,00 Euro

### 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr

a) für ein Einzelwahlgrab	30,00 Euro
b) für ein Doppelwahlgrab	60,00 Euro
c) für ein Heckeneinzelwahlgrab	55,00 Euro
d) für ein Heckendoppelwahlgrab	110,00 Euro
c) für ein Urnenwahlgrab	25,00 Euro
d) für ein Rasengrab	35,00 Euro

### 5. Nutzung der Trauerhalle

a) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Burgliebenau	75,00 Euro
b) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Ermlitz	45,00 Euro
c) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Hohenweiden	45,00 Euro
d) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Knapendorf	50,00 Euro
e) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Korbetha	75,00 Euro
f) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Röglitz	15,00 Euro
g) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Schkopau	75,00 Euro

## 6. Dienstleistungen

### a) Heckenschnitt auf dem oberen Teil des Friedhofs

Der Heckenschnitt erfolgt dreimal jährlich durch das Friedhofspersonal.

- |                  |            |
|------------------|------------|
| - Einzelwahlgrab | 15,34 Euro |
| - Doppelwahlgrab | 25,56 Euro |

### b) Pflege pro Jahr (Gießen und Jäten)

- |              |            |
|--------------|------------|
| - Urnengrab  | 25,56 Euro |
| - Einzelgrab | 51,13 Euro |
| - Doppelgrab | 86,92 Euro |

### c) Arbeitsaufwand für Frühjahrs-, Sommerbepflanzung und Eindecken zum Totensonntag (zzgl. Materialkosten)

- |              |            |
|--------------|------------|
| - Urnengrab  | 25,56 Euro |
| - Einzelgrab | 38,35 Euro |
| - Doppelgrab | 51,13 Euro |